

Stadt Donauwörth
Landkreis Donauwörth

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 19.11.1964 Nr. XX 511/64
Augsburg, den 19.11.1964



Regierung von Schwaben
i.A.

[Signature]
Regierungsbaudirektor

Betr.: Satzung der Stadt Donauwörth, Landkreis Donauwörth,
über den Bebauungsplan für das Gebiet "Schägger-
garten" Flurstück. Nr. 731/2-7.

Die Stadtgemeinde erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundes-
baugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie
des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom
1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit EntschlieÙung
der Regierung von Schwaben vom
Nr. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

1. Für das Gebiet "Schäggergarten" Flurstück Nr. 731/2-7
gilt der vom Architekten BDA Karl Petzold, Donauwörth,
im Januar 1963 ausgearbeitete Bebauungsplan, der Bestand-
teil dieser Satzung ist.
2. Außer den aus dem Plan ersichtlichen Festsetzungen gelten
die nach genannten Bestimmungen.

§ 2

Art der Bebauung

Der Planbereich wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des
§ 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I
S. 429) festgesetzt.

Ausnahmsweise werden wegen der Hanglage Aufenthaltsräume in
den Teilen des Kellergeschosses zugelassen, bei denen das
anschließende Gelände in einem ausreichenden Abstand von den
Außenwänden der Aufenthaltsräume nicht höher als 50 cm über
dem Fußboden der Aufenthaltsräume liegt und bei denen der
Feuchtigkeits- und Wärmeschutz gewährleistet sind.

*Gastrieden
gemäß
RE v. 19.11.64.
Nr. XX 511/64.*

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,4.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 1068,00 qm (= 31,5 Dez.) aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt vorbehaltlich Ziffer 2 die offene Bauweise.
2. Die Garagen müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Flachdächer (Warm- oder Kaltdächer).

§ 7

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude müssen Ausdruck einer anständigen Baugesinnung sein und sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
2. Verkleidungen von einzelnen Fassadenelementen mit Klinker, Naturstein oder ähnlichem sind zugelassen.
3. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 8

Garagen

Kellergaragen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gelände- und Verkehrsverhältnisse vertretbar ist. ~~Die Zufahrtsrampen dürfen nicht mehr als 12 % Steigung haben. Zwischen der Rampe und der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine horizontale Fläche von mindestens 5,0 m vorzusehen. Bei Kellergaragen, die ausschließlich~~

*Gutachten
Grunderwerb RE
v. 12. 9. 64
Nr. 51/64*

~~von Personenkraftwagen benutzt werden, genügt ausnahmsweise eine horizontale oder bis 1:10 geneigte Fläche von mindestens 2 m Länge.~~

§ 9

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedungen einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgelegt.
2. Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.
3. Wenn die einheitliche Ausführung im Straßenzug gesichert ist, können Maschendrahtzäune mit mindestens 6 x 6 cm Maschenweite und bis 1 1/2 Zoll starken Eisenrohren zugelassen werden. Hinter Maschendrahtzaun oder ähnlichen Zäunen muß ~~unverzüglich nach der Herstellung~~ eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen laubtragenden Gewächsen angepflanzt werden.
4. Die Fläche zwischen Haus und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Haus und öffentlicher Verkehrsfläche nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Eingangstüren und Eingangstore sind in solider Holz- und Eisenkonstruktion und in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen nicht stärker als 45 x 30 cm sein; dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn aus statischen Gründen die Überschreitung erforderlich ist.

6. Das in der Befreiungsplanzeichnung an der Ebn. mündung der Postlingstraße in der Johann-Franks-Straße angebrachte Sichtverbot von allen Sichtbehindern § 10 freigelegt in freigehalten wird.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 24. Mai 1963

Stadt Donauwörth:



(Mayr)

1. Bürgermeister

*Justizien stud
geprüft gem. RE 27. 9. 64
An St 54/64.*